

Das Blaue Blatt

der **Gemeinde**

Habach



Nr. 2

JUNI

2021

Bestellung Hausnummern-Schilder

Wechsel der Hauptwasserzähler in 2021

Sichtbehinderung durch Hecken und Sträucher

Empfehlungen für eine umweltfreundliche Außenbeleuchtung

Ferienprogramm

Covid-19: Aktuelle Regelungen zu den Lockerungen im Landkreis
Weilheim-Schongau

Hinweiskarten der Gewässerrandstreifen im Landkreis Weilheim-
Schongau veröffentlicht – Information für Eigentümer und Bewirtschafter

Information über das FFH-Artenmonitoring von 2021 bis 2023

Kurzinformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur
Fortsetzung der Biotopkartierung im Landkreis Weilheim-Schongau

Fundsachen / Verlustmeldung

Die Gemeinde bedankt sich bei.....

Bestellung Hausnummern-Schilder

Die Gemeinde Habach führt demnächst wieder eine größere Bestellung der in der Gemeinde üblichen Hausnummernschilder durch (grüne Schilder mit weißer Aufschrift, reflektierend). Alle Hauseigentümer, die ein neues Schild benötigen, möchten sich bitte bis **30.06.2021** telefonisch (unter 08847/1327) oder per E-Mail (gemeinde@habach.bayern.de) bei der Gemeinde Habach melden. Die Schilder (und deren gut leserlicher Zustand) sind zwingend erforderlich bei Notarzt- und Feuerwehreinsätzen! **Der Preis pro Schild liegt bei max. 35,- €** (abhängig von der Bestellmenge). Eine Rechnung erhalten Sie von uns, sobald das Hausnummernschild in der Gemeinde zur Abholung bereitliegt.



Wechsel der Hauptwasserzähler in 2021

Die Gemeinde Habach informiert alle Bürgerinnen und Bürger, dass die **Firma Haustechnik Heuser**, Höhlmühlerstraße 7, 82392 Habach, beauftragt wurde, den Wechsel der Hauptwasserzähler in den Haushalten der Gemeinde vorzunehmen.



Sichtbehinderung durch Hecken und Sträucher

Unzureichende Sichtverhältnisse aufgrund hereinragender Äste sowie hohe Anpflanzungen in den Straßen, Gehwegen und Radwegen (sog. öffentliche Flächen), veranlassen die Gemeinde Habach, die Haus- und Grundstücksbesitzer an die im Bayer. Straßen- und Wegegesetz enthaltene Verpflichtung zu erinnern, eine ordnungsgemäße Einsicht von Verkehrszeichen und Flächen zu gewährleisten.

Immer wieder muss die Gemeinde leider feststellen, dass Äste und Sträucher aus Privatgrundstücken herausragen und die Leuchtkraft der Straßenlaternen beeinträchtigen. Bitte sorgen Sie auch hier für klare Sicht- bzw. Leuchtverhältnisse durch rechtzeitiges Aus- und Freischneiden des Beleuchtungskörpers. Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Unfällen, die sich in diesem Zusammenhang ereignen, die daraus resultierenden Schäden der Grundstückseigentümer bzw. der beteiligte Verkehrsteilnehmer zu tragen hat.

Beim Zuschnitt gilt es folgendes zu beachten:

- Hecken und Sträucher, welche die Sicht versperren, dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Bei überhängenden Hecken und sonstigen Anpflanzungen bitte bis zum Zaun bzw. innerhalb der Grundstücksgrenze zurückschneiden.

- Sollten Äste und Zweige in die **Fahrbahn** hineinreichen, ist eine lichte Höhe von mind. 5 Meter einzuhalten. Entlang von **Geh- und Radwegen** sind Büsche und Bäume bis zu einer lichten Höhe von 2,50 m auszuschneiden.

Die Gemeinde bittet alle betroffenen Grundstückseigentümer den Rückschnitt baldmöglichst vorzunehmen. Außerdem möchte die Gemeinde darauf hinweisen, dass in der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen festgehalten ist, dass die Vorder- und Hinterlieger bei Bedarf dazu angehalten sind, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

Des Weiteren weist die Gemeinde auf die **Einhaltung der Grenzabstände** bei der **Neupflanzung** von Bäumen und Sträuchern nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Ausführungsgesetzes (AGBGB) hin. Danach beträgt der **Grenzabstand** grundsätzlich **0,5 m bis zu einer Höhe von 2,00 m und 2,00 m bei einer Höhe über 2,00 m**, gerechnet jeweils von der Mitte des Stammes oder des Strauches. Für landwirtschaftliche Grundstücke gelten 4 m Grenzabstand.



Empfehlungen für eine umweltfreundliche Außenbeleuchtung

Licht gibt uns Menschen in der Dunkelheit Orientierung und Sicherheit. Und es kann für eine besondere Stimmung sorgen. Aber zu viel und grelles Licht kann den Biorhythmus von Mensch und Tier stören. Bisweilen spricht man heute schon von „Lichtverschmutzung“.

Besonders nachtaktive Insekten orientieren sich am natürlichen Licht von Mond und Sternen. Künstliche Lichtquellen wie Scheinwerfer, Straßenlaternen, Haus- und Gartenbeleuchtungen ziehen Insekten an. Häufig verenden sie dort oder werden Opfer von Fressfeinden. Dieser „Staubsaugereffekt“ führt dazu, dass Insekten ihren Lebensraum verlassen und dort nicht mehr der Nahrungs- und Partnersuche nachgehen. So trägt Lichtverschmutzung zum Insektensterben bei.

Deshalb nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich beleuchten!

Die Gemeinde Habach hat vor 3 Jahren die Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Leuchten mit warm-weißem Lichtspektrum von 3000 Kelvin umgestellt, die ab 22 Uhr von 19 Watt auf 10 Watt gedimmt werden.

Um Lichtemissionen zu reduzieren, ist seit August 2019 in ganz Bayern vorgeschrieben, die Anstrahlung von öffentlichen Gebäuden wie Rathäusern, Kirchen etc. ab 23 Uhr abzustellen.

Aber auch jeder Einzelne kann durch umweltverträgliche Beleuchtung im Bereich Haus und Garten eine Beeinträchtigung der Insektenfauna vermeiden: mit warm-weißen LED-Leuchten ohne UV- und Blauanteile, deren Strahlung möglichst nach unten gerichtet ist, nicht wie bei Kugelleuchten, die ringsherum Insekten anlocken. Die Leuchten sollten auch gegen das Eindringen von Insekten abgedichtet sein. Mit Bewegungsmeldern und einem Abschaltzeitpunkt kann die Beleuchtung an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

Und müssen wirklich all die modischen Sonnenkugeln, Bodenstrahler, Lichterketten, Lichtleisten und sonstigen Lichtinstallationen im Garten sein? Sie leuchten oft die ganze Nacht, auch wenn sie niemand sieht, weil wir schon längst im Bett sind.



Ferienprogramm

In den Sommerferien wird es ein Ferienprogramm für die Kinder und Jugendlichen aus Habach und Dürnhausen ab Grundschulalter bis 16 Jahre geben (sofern es die Corona-Lage auch im August grundsätzlich erlaubt).

Bei den aktuellen niedrigen Inzidenzen und den fallenden Zahlen gehen wir aber zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass es durchführbar sein wird.

Genauere Information zum Ferienprogramm findet ihr in dem beiliegenden Flyer und auf der Homepage

www.unser-ferienprogramm.de/habach oder über **www.habach.de**

Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen!

Euer Ferienprogramm Organisation-Team

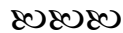


Covid-19: Aktuelle Regelungen zu den Lockerungen im Landkreis Weilheim-Schongau

Das Landratsamt hat auf ihrer Internetseite die aktuellen Regelungen zu den Lockerungen eingestellt. Diese Regelungen werden je nach Inzidenzwert und Öffnungsschritt angepasst, so dass Sie sich jederzeit

informieren können, welche Regelungen im Landkreis Weilheim-Schongau aktuell gelten.

Sie erreichen die Seite „Corona-Virus – Inzidenz unter 100: Neue Regeln ab dem 10. Juni 2021“ von der Startseite (<https://www.weilheim-schongau.de/>) aus.



Hinweiskarten der Gewässerrandstreifen im Landkreis Weilheim-Schongau veröffentlicht

Beginn des Einwendungsverfahrens für Eigentümer, Betroffene, Verbände und Gemeinden

Durch die Umsetzung des Volksbegehrens für mehr Artenschutz wurden eine Reihe von Gesetzesänderungen sowie ein Begleitgesetz verabschiedet. Diese Änderungen und das Gesetz sind seit August 2019 in Kraft.

Eine signifikante Gesetzesänderung ist das Verbot der garten- und ackerbaulichen Nutzung innerhalb eines beidseitigen **mindestens 5 Meter** breiten Gewässerrandstreifens an natürlichen und naturnahen Gewässern. Daher ist an eindeutig erkennbaren Gewässern dieses Verbot seit knapp zwei Jahren einzuhalten.

In unklaren Fällen, also bei von Menschenhand geschaffenen Gewässern oder Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, an denen diese Randstreifenpflicht nicht ohne weiteres ersichtlich ist, werden die Verhältnisse durch eine Gewässeraufnahme der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung geklärt. Im Landkreis Weilheim-Schongau obliegt diese Aufgabe dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

Die Gewässeraufnahme für den Landkreis Weilheim-Schongau ist abgeschlossen. Das Ergebnis wurde auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim unter dem Link

https://www.wwa-wm.bayern.de/fluesse_seen/gewaesserrandstreifen/wm/index.htm

vorab veröffentlicht.

An die Veröffentlichung schließt sich nun **eine Einwendungsfrist** an, die bis zum **21. Juni 2021** dauert. Innerhalb dieser Zeit können Eigentümer, Bewirtschafter, betroffene Verbände und Vertretungen sowie Gemeinden Einwendungen gegen die Gewässerbewertung zur Randstreifenpflicht einlegen. Diese sind für den konkreten Einzelfall flurstückscharf mit einer

Begründung an die E-Mail-Adresse: Gewaesserrandstreifen@wwa-wm.bayern.de zu senden.

Die Einwendungen werden in der folgenden Zeit mit dem Einwender vor Ort erneut Inaugenschein genommen. Sollte es in manchen Fällen zu keiner Einigung kommen, werden die Unterlagen an das Wasserwirtschaftsamt München zur Prüfung versandt und die abschließende Entscheidung von dort getroffen werden.

Die veröffentlichten Karten werden nach Entscheidung über die Einwendungen in den UmweltAtlas der Bayerischen Staatsregierung überführt. Erst dann sind die Festlegungen über den Gewässerrandstreifen auch für die bisher unklaren Fälle verbindlich. Nach derzeitigem Stand wird dies zum 01.07.2022 erfolgen.



Information über das FFH-Artenmonitoring von 2021 bis 2023

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellen die Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre einen Bericht, der die wichtigsten Ergebnisse dieses Monitorings integriert. Die Europäische Kommission bewertet auf der Grundlage dieser Berichte die Fortschritte bei der Verwirklichung in der FFH-RL genannter Ziele.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten in Deutschland über ein Stichprobenverfahren zu ermitteln und zu dokumentieren. Das Monitoring der Insekten-, Pflanzen-, Amphibien und Reptilienarten erfolgt in Bayern an festen Stichprobenflächen, die jetzt turnusmäßig wieder untersucht werden müssen. Die Probeflächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

In unserem Gemeindegebiet befindet sich mindestens eine Probefläche einer oder mehrerer der genannten Artengruppen. Diese Probefläche soll im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von April 2021 bis Oktober 2023 begangen und bewertet werden. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Zuständig für Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlands ist das Bayerische Landesamt für Umwelt. Für Wald-Lebensraumtypen und manche Arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Naturschutzbehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau zur Verfügung.



Kurzinformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Fortsetzung der Biotopkartierung im Landkreis Weilheim-Schongau

Ab April dieses Jahres wird im Landkreis Weilheim-Schongau die Biotopkartierung von 2018 fortgesetzt. Unter der fachlichen Leitung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) werden von der beauftragten Biologin Astrid Hanak in Zusammenarbeit weiteren freien Kartierern die besonders erhaltenswerten Lebensräume im Landkreis nun vollständig in den kommenden zwei Jahren erhoben.

Die Geländearbeiten sind voraussichtlich im Herbst 2022 abgeschlossen. Die Ergebnisse stellt das LfU der Öffentlichkeit dann ab Mitte 2023 über das Fachinformationssystem Naturschutz im Internet (FIN-Web: <http://fisnat.bayern.de/finweb>) zur Verfügung.

Die Erfassung von Biotopen gehört nach Art. 46 des Bayerisches Naturschutzgesetzes zu den zentralen Aufgaben des LfU. Vor über 30 Jahren wurden die Biotope im Landkreis erstmalig erhoben. Mit der Aktualisierung der Biotopkartierung wird die Datengrundlage zur Naturausstattung des Landkreises auf den neuesten Stand gebracht.

Die Erhebung der naturnahen Lebensräume leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt seltener Tier- und Pflanzenarten. Sie hat dabei weder das Ziel noch die Möglichkeiten, Flächen unter Schutz zu stellen oder Grundstückseigentümern bestimmte Bewirtschaftungsweisen vorzuschreiben. Bei der Biotopkartierung handelt es sich lediglich um eine Bestandsaufnahme aller Flächen, die für die Artenvielfalt besonders wichtig und erhaltenswert sind. Mögliche Einschränkungen ergeben sich ausschließlich aus bestehenden gesetzlichen Vorgaben, die unmittelbar wirksam sind.

Auf der Grundlage einer aktualisierten Biotopkartierung können Landwirte für die naturnahe Bewirtschaftung und Pflege von Biotopflächen über den Vertragsnaturschutz eine Vergütung erhalten. Zudem ist die Biotopkartierung für Behörden und Naturschutzverbände eine wesentliche Grundlage zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in ihrer täglichen Arbeit. Sämtliche Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück ein Biotop neu erfasst wurde, werden nach Abschluss der Kartierungen schriftlich informiert.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin ist:

Kristel Kerler, Tel.: 0821/9071-5639, kristel.kerler@lfu.bayern.de

Für Rückfragen steht Ihnen auch das Team der Biotopkartierung am LfU zur Verfügung:

Tel.: 0821/9071-5525, biotopkartierung@lfu.bayern.de

Weitere allgemeine Informationen zur Biotopkartierung finden Sie unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung/index.htm>.



Fundsachen

- Fingerlose Strickhandschuhe (grau-weiß meliert)
- Damen-Halskette (silber, Anhänger aus Zirkonia o.ä.)
- Ersatz-Funk-Autoschlüssel (Automarke: unbekannt)
mit zusätzl. Fernbedienung Webasto Standheizung
- ZI IKON Schlüssel mit Befestigungsring
- Billabong-Kinderpullover (Gr. 152, dunkelblau)

Die Fundsachen können in der Gemeinde Habach abgeholt werden.

Verlustmeldung

Der ASV-Habach meldete das Abhandenkommen der Tennis- bzw. Wiesenwalze, die am Geräteschuppen des Sportgeländes abgestellt war.



Die Gemeinde bedankt sich bei/m.....

Fam. Führmann für die Erlaubnis zur Benützung des privaten Weges für den zweiten Eingang zur VG in der Corona-Zeit,

Herrn Karl Bichlmayr („BienenKarl“) für den blitzschnellen Einfang des Bienenschwarms im Eingangsbereich der Schule,

allen freiwilligen Helfern, die unsere Lehrer in der Schule bei der Durchführung der Corona-Tests unterstützt haben,

Josef Kandler jun. für den netten Einfall, einen kleinen Maibaum in Dürnhausen aufzustellen,

Obst- und Gartenbauverein für die Bepflanzung der Tröge an den Brunnen und den **eifrigen Blumengießern**,

Klaus Ehrl und evtl. weiteren Helfern, für das Rasenmähen beim Spielplatz am Dorfladen,

den **Familien Michael Aigner sen.**, und **Josef Bierbichler/Bechteler** für die liebevolle Pflege der umliegenden Grotten,

Charlotte Neuner, die sich am Kriegerdenkmal um den Blumenschmuck kümmert und für die liebevolle Pflege des Ulrichbrunnens und bei

allen ehrenamtlichen und freiwilligen Helfern, die im Hintergrund arbeiten.